

NÖ Hundehalte- Sachkundeverordnung

4001/1-0 Stammverordnung 53/10 2010-06-30
Blatt 1-4

4001/1-0

Ausgegeben am
30. Juni 2010

Jahrgang 2010
53. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 22. Juni 2010 aufgrund
des § 4 Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001–1,
verordnet:

NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung

Niederösterreichische Landesregierung:

Rosenkranz
Landesrätin

4001/1-0

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden.

§ 2 Allgemeiner Teil über das Wesen und Verhalten des Hundes

Der allgemeine Teil der Ausbildung in einer Dauer von zumindest **vier Stunden** über das Wesen und das Verhalten des Hundes hat insbesondere zu beinhalten:

1. Haltung und Pflege des Hundes (Gesundheit und Ernährung)
2. Der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit menschlichen Bezugspersonen, Kontakte mit Artgenossen, Entwicklung vom Welpen bis zum erwachsenen Hund, Einordnung in die soziale Gruppe)
3. Lernverhalten bei Hunden (mit Übungsbeispielen)
4. Die Sprache des Hundes (Körpersprache, akustische Sprache, verschiedene Duftwahrnehmungen, Tastsinn, Drohsignale bis hin zur Eskalation, Kommunikation Mensch – Hund, Angst)
5. Stress bei Hunden (Stressfaktoren, Stressvermeidung, Stressreduktion, Bewältigung von Stresssituationen)
6. Die richtige Beschäftigung mit dem Hund (Bewegungsbedürfnis, Spielverhalten)
7. Mit dem Hund unterwegs (in Ballungsräumen, in der Natur)

§ 3

Praktischer Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen

- (1) Der praktische Teil der Ausbildung über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen hat eine Dauer von zumindest **sechs Stunden** zu umfassen.
- (2) Bei der **Leinenführigkeit** ist insbesondere das Gehen und Laufen mit angeleintem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.
- (3) Die **Sitzausbildung** hat insbesondere das Absetzen des Hundes aus der Bewegung zu umfassen. Die Übung muss mit freifolgendem Hund geübt und gezeigt werden.
- (4) Bei der **Freifolgeausbildung** ist insbesondere das Gehen und Laufen mit freifolgendem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.
- (5) Bei der praktischen Ausbildung (Abs. 2 bis 4) hat die Bewältigung von **Stresssituationen** besondere Berücksichtigung zu finden.

§ 4

Erbringung der Sachkunde

- (1) Die Sachkunde gilt dann als erbracht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung und die Beherrschung der Inhalte nach § 2 und § 3 durch Vorlage einer **Ausbildungsbestätigung** dokumentiert.

- (2) Die Erbringung der allgemeinen oder der praktischen Sachkunde **kann bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential dann entfallen**, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter gegenüber der oder dem zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten die Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung mit diesem Hund nachweisen kann, die den Anforderungen nach § 2 oder § 3 entspricht.

- (3) Die Erbringung der allgemeinen Sachkunde **kann bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential auch dann entfallen**, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter gegenüber der oder dem zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten die Absolvierung dieser Ausbildung bereits mit einem anderen derartigen Hund nachweisen kann.

- (4) Zur **Ausstellung der Ausbildungsbestätigung** sind nach Zulassung durch die Landesregierung berechtigt:
 - 1. geeignete aktive Trainerinnen oder Trainer mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Erfahrung
 - o des Österreichischen Kynologenverbandes,
 - o der Österreichischen Hundesportunion und
 - o des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes.

Die zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind von diesen Institutionen gegenüber der Landesregierung zur Zulassung namhaft zum machen,
 - 2. Diensthundeführer und
 - 3. geeignete Personen, die eine den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten nach Z. 1 oder Z. 2 vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

- 4001/1-0
- (5) Die **Zulassung** ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist die Zulassung zu widerrufen.
- (6) Über die positive Absolvierung der Ausbildung hat die oder der nach Abs. 5 Berechtigte eine **Bestätigung** nach der Anlage auszustellen. Die Bestätigung hat jedenfalls zu enthalten:
- o Datum der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung
 - o Ort(e) der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung
 - o Angaben zur Legitimation der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten
 - o Angaben zur Hundehalterin oder zum Hundehalter (Name, Adresse, Geburtsdatum)
 - o Angaben zum Hund (Rasse, Alter, Geschlecht, Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeaufgabemarke, Chipnummer)
 - o Datum der Ausstellung
 - o Unterschrift der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten

Den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind vor Ausstellung der Bestätigung entsprechende **Nachweise über die Identität** der Hundehalterin oder des Hundehalters und des Hundes vorzulegen.

§ 5

Gleichwertige Sachkundenachweise

- (1) Die Absolvierung der **Ausbildung nach §§ 1 bis 3** ist bei einem **Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential** dann nicht erforderlich, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter eine absolvierte Ausbildung mit

diesem Hund nach **vergleichbaren Vorschriften** eines anderen Bundeslandes nachweisen kann.

- (2) Der Nachweis der erforderlichen **Sachkunde** zur Haltung eines **Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential** gilt auch dann als erbracht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die **Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung** mit diesem Hund nachweisen kann, die den Anforderungen nach § 2 und § 3 entspricht.

E



E

E



E

Anlage zu § 4 Abs. 6

**BESTÄTIGUNG ÜBER DIE POSITIVE
ABSOLVIERUNG DER AUSBILDUNG**

nach § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes
in Verbindung mit der
NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung

Hundehalterin oder Hundehalter

Name:.....

Adresse:.....

Geburtsdatum:.....

Hund

Rasse:.....

Alter:.....

Geschlecht:.....

Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeabgabe-
marke:

.....

Chipnummer:.....

**Die oder der zur Ausstellung der Ausbildungsbestäti-
gung Berechtigte**

Legitimation:.....

Ort(e) der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung

.....

Datum der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung

.....

4001/1-0

(nur zu vermerken, wenn Teile der Sachkunde nach § 4
Abs. 2 bereits vorliegen)

Anmerkung zur allgemeinen Sachkunde

.....

Anmerkung zur praktischen Sachkunde

.....

.....
(Tag der Ausstellung)

.....
(Unterschrift der oder des
zur Ausstellung der
Ausbildungsbestätigung
Berechtigten)

4001/1-0